

Berichtigung

der amtlichen Bekanntmachung vom 17. 09. 2004 zur Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Gemeinde Roseburg für den Bereich: nördlich der Bahnlinie Büchen – Lübeck, östlich der Straße Müllerland, westlich Mühlenbruch (Flurstück 29/4, Flur 5, Gemarkung Roseburg)

der amtlichen Bekanntmachung vom 30. 09. 2004 zur abschließenden Beschlussfassung über die 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Roseburg – Müllerland – für das Gebiet: nördlich der Bahnlinie Büchen – Lübeck, östlich der Straße Müllerland, westlich Mühlenbruch (Flurstück 29/4, Flur 5, Gemarkung Roseburg)

sowie der amtlichen Bekanntmachung vom 12. 08. 2004 zur abschließenden Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Müßen – für das Gebiet: Kreuzung Bergstraße – westlich Bergstraße, östlich Alte Ziegelei, nördlich Grabauer Straße.

Die oben angegebenen Bekanntmachungen erfolgten jeweils mit einem Hinweis auf § 215 Abs. 1 BauGB alter Fassung. Gemäß Erlaß des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 11. 2004 (Az.: IV 649-512.110) ist dieser Hinweis fehlerhaft und zu berichtigen. Da die Bekanntmachungen nach dem 19. 07. 2004 erfolgten, ist für das Geltendmachen der Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften und deren Rechtsfolgen § 215 Abs. 1 BauGB in der ab 20. 07. 2004 geltenden Fassung anzuwenden. Die Hinweise auf § 215 Abs. 1 BauGB der Bekanntmachungen für die drei oben aufgeführten Bauleitpläne werden somit berichtigt und lauten wie folgt:

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Büchen, den 05. 03. 2005

Amt Büchen – (L.S.) – Der Amtsvorsteher – gez.: Lübke